

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 310 - 311

Wenn unter der Unterschrift der Ehefrau unter dem von derselben an eigene Ordre gezogenen Wechsel von dem Ehemanne die schriftliche Genehmigung dieser Wechselausstellung ertheilt ist, so bedarf es einer besonderen Genehmigung des demnächstigen Indossaments der Ehefrau Seitens des Ehemanns nicht

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

den vorerwähnten Umständen nicht zu entnehmenden — Nachweis der gegenseitigen Einwilligung der Contrahenten in die Novirung bedingt ist.

Der Einwand des Verklagten, daß die eigentliche Kaufgelderschuld durch Wechselaccepte getilgt sei, erscheint hiernach unbegründet. Demzufolge hat das Appellations-Urtheil auch die Revision und die von derselben nach sich gezogene Nichtigkeitsbeschwerde der Kläger aufgehoben, und die Sache behufs anderweiter Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch der Kläger und die übrigen denselben vom Verklagten entgegengesetzten, vom Appellationsrichter einer Beurtheilung nicht unterworfenen Einreden in die zweite Instanz verwiesen werden müssen. B.

39.

Wenn unter der Unterschrift der Ehefrau unter dem von derselben an eigene Ordre gezogenen Wechsel von dem Ehemanne die schriftliche Genehmigung dieser Wechselfaustellung ertheilt ist, so bedarf es einer besonderen Genehmigung des demnächstigen Indossaments der Ehefrau Seitens des Ehemanns nicht. *)

Ein von der verheiratheten Wilhelmine Nebeschke am 20. Juli 1859 auf ihren Ehemann Johann Nebeschke gezogener, von demselben acceptirter, am 20. October 1859 an ihre eigene Ordre zahlbarer Wechsel über 800 Thaler enthielt die Unterschrift

Wilhelmine Nebeschke geb. Gasse

und unmittelbar darunter die Worte:

Ich genehmige die wechselfmäßige Unterschrift meiner Ehefrau
Johann Nebeschke.

sowie auf der Rehrseite die beiden Blancoindossamente:

Wilhelmine Nebeschke geb. Gasse.

Wilhelm Neubauer, Gutsbesitzer auf Fischkau.

Auß diesem bei F. W. Schröder in Danzig domicilirten, am 22. October 1859 bei dem Domiciliaten Mangels Zahlung protestirten Wechsel stellte der Kaufmann F. W. Schröder, als durch Blancogiro legitimirter Wechselinhaber, gegen die Eheleute Nebeschke und den Neubauer, als Aussteller, Acceptanten und Indossanten, die Wechselklage auf Zahlung der 800 Thaler nebst Zinsen und Protestkosten an. — Die Eheleute Nebeschke widersprachen dieser Klage. Sie wendeten ein, daß die mitverklagte Ehefrau Nebeschken durch die von ihrem Ehemanne ertheilte Genehmigung der Ausstellung des Wechsels nicht wechselfmäßig verpflichtet worden sei. — Die beiden Instanzrichter verurtheilten sämtliche Verklagte nach dem Klageantrage.

*) Vergl. dieses Arch. B. 9. S. 100.

Das Obertribunal zu Berlin hat die Nichtigkeitsbeschwerde der Eheleute Nebesche unterm 7. Febr. 1860 verworfen.

Gründe.

Die in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Rechtsgrundsätze:
 daß die Einwilligung des Ehemannes in lästige Verträge der Frau erforderlich sei;
 daß die von der Frau ohne Genehmigung des Ehemannes gemachten Schulden nichtig sind;
 daß Ehefrauen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Ehemannes Wechselverpflichtungen eingehen können und
 daß eine stillschweigende Erklärung unkräftig sei, wo das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung erfordert;

kann der Appellationsrichter nicht verlegt haben, da er vielmehr davon ausgeht, daß zur Eingehung der fraglichen Wechselverbindlichkeit der Ehefrau Nebesche die Genehmigung ihres Ehemannes erforderlich sei, und eine ausdrückliche Genehmigung sogar zweimal hervorhebt.

Die Frage ist nun die:

ob es außer der unter der Unterschrift der verklagten Ehefrau unter dem Wechsel befindlichen Bemerkung des Ehemanns: „ich genehmige die wechselmäßige Unterschrift meiner Ehefrau,“ auch noch einer besonderen Genehmigung des Blancoindossaments der Ehefrau Seitens des Ehemannes bedurfte oder nicht?

Daß der Ehemann jener Unterschrift seine gedachte Genehmigung beigelegt hat, ist anerkannt und von dem Appellationsrichter unangefochten festgestellt. Ebenso ist unangefochten festgestellt, daß der Wechsel auf eigene Ordre lautet.

Daß durch diese Ausstellung des Wechsels Seitens der Ehefrau und durch dessen Acceptation Seitens des Ehemannes die Ausstellerin wechselmäßig nicht verpflichtet wurde, nimmt der Appellationsrichter mit Recht an, da bei solcher Gestalt des Wechsels noch Niemand vorhanden war, als die Ausstellerin und der Acceptant, dem Bezogenen aber nach Art. 23. der Allg. D. W.=D. kein Wechselrecht gegen den Aussteller zusteht, sondern nur dem Aussteller gegen den Bezogenen. Da aber der Wechsel an eigene Ordre lautete, so war damit der Weg angedeutet, auf welchem ein Dritter in die Wechselverbindung hineingezogen und die Ehefrau diesem Dritten und seinen Rechtsnachfolgern wechselmäßig verhaftet werden konnte, und das war der Weg des Indossaments der Frau. Daß diese zu einem solchen Indossament berechtigt sein sollte, lag in der Ausstellung des Wechsels an eigene Ordre mit Nothwendigkeit, und wenn die Ausstellerin die Indossirung verhindern wollte, hätte sie solches nach Art. 6. und 9. a. a. D. durch die Worte: „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagen müssen. Das konnte sie nicht nur nicht, da sie gerade umgekehrt an ihre eigene Ordre gewiesen hat, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, sondern sie hat es auch nicht